

Zweifel beseitigt werden sollen, welche bei dermaligem Stande der Sache sowohl den Ablösungsbehörden, als den Verpflichteten erwachsen und letztern leicht präjudicial werden können. Ich habe kaum nöthig, etwas weiter hinzuzufügen, als nur historisch daran zu erinnern, daß in dem Ablösungsgesetze von 1832 in allen Fällen den Verpflichteten die Wahl der Ablösungsmittel zugestanden wurde, daß, wenn sie sich insbesondere für die Uebernahme von Renten als Ablösungsmittel erklärt haben, den Berechtigten auf der andern Seite die Wahl nachgelassen ist, diese Renten entweder unmittelbar von den Verpflichteten zu erheben, oder Landrentenbriefe anzunehmen; daß später durch die unter ständischer Zustimmung erlassene Verordnung vom 9. März 1837, um den Verpflichteten die Vortheile der Landrentenbank auch in den Fällen, wo die Berechtigten zu unmittelbarer Erhebung der Renten sich erklärt haben, zugänglich zu machen, den Erstern, nämlich den Verpflichteten, bis zum 31. December 1842 die Befugniß ertheilt worden ist, auch ihrerseits auf Uebernahme der auf ihre Grundstücke gelegten Renten an die Landrentenbank antragen zu können, welcher Termin durch die Verordnung vom 22. December 1842 bis auf den 31. December 1845 verlängert worden ist. Diese Frist ist abgelaufen, und es könnten Zweifel entstehen, in wie weit den betreffenden Erklärungen, die bis zum Jahreschlusse erfolgt sind, noch Gültigkeit oder Wirksamkeit zuzugestehen sein dürfte, indem solche zufolge der bei den Behörden dermalen bestehenden Meinungsverschiedenheit entweder nach Maßgabe des Zeitpunktes, von welchem die Renten für die Landrentenbank zu laufen anfangen, oder der Frist, in welcher die Anträge bei den Ablösungsbehörden angebracht worden sind, verschiedenartig beurtheilt zu werden pflegt. Daher ist jedenfalls eine feste Bestimmung, wie solche durch den ersten der fraglichen Anträge bezweckt wird, höchst wünschenswerth, und es kann dieselbe, da durch den zweiten Antrag alle bezüglichen Rechte der Betheiligten gewahrt und gesichert bleiben, auch durchaus nicht als hart erscheinen.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint, als ob nichts weiter bemerkt werden wollte. Die Deputation empfiehlt uns, den ganzen Gesetzentwurf über den Schluß der Landrentenbank vor der Hand unberathen zu lassen, während die zweite Kammer nur die §§. 3, 4, 5 und 6 aussetzen will. Ich frage also zuvörderst: ob man nach Anrathen der Deputation nicht bloß wegen dieser §§. 3, 4, 5, 6, sondern wegen des ganzen Gesetzes vorläufig die Berathung aussetzen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Ich gehe nun auf die Anträge über, die an die Staatsregierung gelangen sollen. Es soll nämlich nach Anrathen der Deputation die Staatsregierung ersucht werden: „1) durch eine zu erlassende Verordnung bekannt zu machen, daß in Folge eines bis mit dem 31. December 1845 von den Verpflichteten auf Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank gestellten Antrags nur alle diejenigen Renten von der Landrentenbank annoch übernommen werden, welche mit dem 1. April 1846 für die Bank zu laufen begin-

nen.“ Ich frage: ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Der zweite Antrag lautet: die Staatsregierung zu ersuchen: „die Ablösungsbehörden dahin zu instruiren, daß dieselben bei allen nach Ablauf des Jahres 1845 vorkommenden Ablösungen, falls die Berechtigten sich nicht für Annahme von Landrentenbriefen erklären, die Verpflichteten zu befragen haben, ob sie eventuell auf Ueberweisung der auf die Grundstücke gelegten Renten an die Landrentenbank antragen wollen, und deren Entschließung zu den Acten zu bringen.“ Auch diesen Antrag empfiehlt uns die Deputation, und ich frage: ob die Kammer dem Deputationsgutachten beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun habe ich noch eine einzige Frage mit Namensaufruf zu stellen und frage: ob die Kammer die im Einzelnen gefaßten Beschlüsse im Allgemeinen gutheiße und die gedachten Anträge an die hohe Staatsregierung gelangen lassen wolle?

Es antworten hierauf mit Ja:

Vizepräsident v. Friesen,  
Secretair v. Biedermann,  
Secr. Bürgermeister Ritterstädt,  
Prinz Johann,  
v. Mostig,  
Graf zur Lippe,  
v. Griegern,  
Graf Hohenthal-Königsbrück,  
D. v. Ammon,  
Decan Dittich,  
D. Großmann,  
v. Minckwitz,  
D. Mirus,  
v. Welch,  
D. Gruffius,  
v. Sedtwitz,

v. Polenz,  
Bürgermeister Hübler,  
v. Seynig,  
Bürgermeister Gottschald,  
v. Messig,  
Meinhold,  
v. Miltig,  
Bürgermeister Bernhardt,  
Bürgermeister Starke,  
v. Lüttichau,  
v. Pflug,  
v. Partisch,  
v. Wagdorf,  
v. Erdmannsdorf und  
Präsident v. Carlowitz.

Präsident v. Carlowitz: Der zweite Gegenstand auf unserer Tagesordnung ist der Bericht der dritten Deputation über die vom Herrn Ordinarius D. Günther eingereichte Petition. Herr D. Mirus ist Referent.

Referent D. Mirus: Der von der Deputation erstattete Bericht lautet folgendermaßen:

Die gegenwärtige Petition wurde hervorgerufen durch einen in der 28. Sitzung der ersten Kammer bei Berathung über das Regulativ wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen laut gewordenen Wunsch: es möge in unserm Vaterlande eine Bildungsanstalt für Inländer begründet werden, welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen und für Kirchen- und Schulstellen ihrer Confession vorbereiten wollen, und hat dem zufolge der Herr Petent einen Antrag dahin gestellt:

„die erste Kammer wolle im Verein mit der jenseitigen Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, in Sachsen eine Lehranstalt für junge Männer, welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen und zu Geistlichen und Schullehrern bei den katholischen Kirchen und Schulen hiesiger Lande ausbilden wollen, zu begründen und zum nächsten Landtage den Ständen eine hierauf bezügliche Vorlage zugehen zu lassen;“

diesen Antrag aber insonderheit durch Folgendes unterstützt: